

# **Satzung der Gemeinde Hohenhorn über die Benutzung des Gemeindehauses (Benutzungsordnung)**

---

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 08.02.2016 folgende Benutzungsordnung erlassen:

## **§ 1 Allgemeines**

1. Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform gefasst wurden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform.
2. Die Gemeinde Hohenhorn betreibt auf ihrem Grundstück Am Ebersoll 2 in 21526 Hohenhorn ein Gemeindehaus (Gebäude und Außenanlage) als öffentliche Einrichtung, in der gemeinnützige, kulturelle, gesellschaftliche, politische sowie sonstige im öffentlichen Interesse liegende aber auch private Veranstaltungen durchgeführt werden können, wenn die Art der Veranstaltung dem Charakter der Einrichtung entspricht.

## **§ 2 Einrichtungsbegriff**

1. Im Gemeindehaus und auf dem Außengelände stehen der Freiwilligen Feuerwehr Hohenhorn und der Gemeinde zweckgebundene Räume/Flächen zur Verfügung. Teile dieser Räume/Flächen können auch von Hohenhorner Bürgerinnen und Bürgern und Vereinen befristet gegen Entgelt genutzt werden.
2. Folgende Räume/Anlagen des Gemeindehauses können angemietet werden:
  - a. Außenanlage nebst Unterstand
  - b. Kleiner Saal mit Tresen und/oder
  - c. Gesamter Saal

Der kleine und der gesamte Saal kann zusammen mit der Teeküche, dem Arbeitsraum und dem Buffetraum genutzt werden.

Dem Mieter und seinen Gästen stehen zur Mitnutzung die sanitären Anlagen im Erdgeschoss zur Verfügung.

Desweiteren stehen Parkplätze in begrenzter Anzahl zur Verfügung.

### **§ 3 Benutzungsrecht**

1. Das Gemeindehaus steht vorrangig für Veranstaltungen der Gemeinde und der Freiwilligen Feuerwehr Hohenhorn zur Verfügung.
2. Darüber hinaus können Einwohner der Gemeinde die Räume im Gemeindehaus anmieten, die das 25. Lebensjahr vollendet haben und ihren alleinigen oder 1. Hauptwohnsitz im Gemeindegebiet haben, sowie juristische Personen, z.B. Vereine, die ihren Arbeits- und Wirkungskreis im Gemeindegebiet haben.
3. Einwohnern mit 1. Wohnsitz außerhalb der Gemeinde und juristischen Personen, die ihren Arbeits- und Wirkungskreis nicht auf Gemeindegebiet haben, kann die Benutzung der Gemeinschaftsräume in Ausnahmefällen gestattet werden.
4. Eine Nutzung für gewerbliche Zwecke ist regelmäßig ausgeschlossen.
5. Näheres über die Bedingungen der Anmietung, insbesondere Ausgestaltung des Vertragsverhältnisses, wird durch Allgemeine Bedingungen zur Anmietung der Räume im Gemeindehaus (Allgemeine Mietbedingungen) geregelt.

### **§ 4 Zutrittsrecht**

Der Bürgermeister bzw. sein Vertreter ist berechtigt, die vermieteten Räume auch während der Veranstaltung zu betreten, um die Erfüllung der Benutzungsordnung und der Allgemeinen Mietbedingungen seitens des Mieters zu prüfen.

### **§ 5 Datenschutz**

1. Die Gemeinde ist befugt, die persönlichen Angaben der Mieter zur Erfüllung der Voraussetzungen nach dieser Satzung zu prüfen. Die dabei anfallenden Daten dürfen satzungsgemäß verwendet und weiterverarbeitet werden, auch auf Datenträgern.
2. Die Ermittlung, Verwendung und Weiterverarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.03.2016 in Kraft.

Hohenhorn, den 13.04.2016

Hanna Putfarken  
Bürgermeisterin